Beschluß der Bürgerschaft
vom 19. April 1876.

Aufhebung der Kassirtage.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der vom Senate proponirten Fassung des § 3 einverstanden, beantragt jedoch folgenden Zusatz zu demselben:

„Die Zustimmungserklärung ist in den Protest aufzunehmen".

Mittheilung des Senats
vom 21. April 1876.

1. Wassersteuer.

Nach § 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1873 ist der Betrag der Wassersteuer für die Dauer der drei ersten Betriebsjahre festgesetzt. Nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre soll dem § 7 desselben Gesetzes zufolge der Steuersatz jährlich von Senat und Bürgerschaft festgesetzt werden, und zwar in solcher Höhe, daß der Ertrag der Steuer mit den übrigen Einnahmen der Wasserkunst die Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals und die Betriebskosten deckt. Das dritte Betriebsjahr nach Eröffnung der Anstalt (gegen Ende 1873) läuft während des jetzigen mit Ostern Fahrnißzeit begonnenen Steuerjahres ab und die Rate für die zweite Hälfte dieses Steuerjahres fällt daher nicht mehr unter die Vorschrift des § 5 des Gesetzes, sondern bedarf, rücksichtlich des Steuersatzes, einer neuen gesetzlichen Festsetzung. Da die Anfertigung der Steuerrolle für das ganze Steuerjahr erfolgen muß, so ist die schleunige Festsetzung des für das gedachte zweite Halbjahr maßgebenden Satzes dringend wünschenswerth, weil sonst das Steuerjahr nicht von der Behörde als einheitliche Periode behandelt werden könnte, sondern in zwei selbständige Hälften zerfallen würde, was nicht allein vermehrte Kosten, sondern auch eine größere Arbeit erfordert. Daß für das genannte Halbjahr eine Abänderung des jetzigen Steuersatzes nicht eintreten kann und auch innerhalb des laufenden Jahres, selbst wenn man bis zu dessen Schlusse warten wollte, sich nicht motiviren lassen würde, bedarf keines weiteren Nachweises. Der Senat beantragt daher den Erlaß der folgenden Gesetzesvorschrift:

> Die durch § 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1873, die Wassersteuer betreffend, vorgeschriebenen Steuersätze der Wassersteuer werden auf die Dauer des gegenwärtigen Steuerjahres (bis Ostern Fahrnißzeit 1877) erstreckt.

2. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Der Senat theilt der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme die ihm von der Verwaltung eingereichten Auszüge aus den vorigjährigen Rechnungen des Armeninstituts und des Arbeitshauses hieneben mit.

Anlage.

Schlußrechnung des Armeninstituts von 1875.

Einnahme.		Ausgabe.	
Einzeichnungen	217,283.93	Bogengaben	31,677.11
Geschenke	844.75	Unterhaltung auf dem Lande	9,691.89
Armenbüchsen	764.71	Extragaben	50,718. 2
Nutzbarmachung der eing. Gelder	2,923.91	Gehalte, Pensionen	21,906.40
		Kinderbewahranstalten	1,839.60
		Kleidung	19,457.16
		Krankenpflege	41,545.62
		Torfaustheilung	7,713.70
		Stehende Ausgaben	179.36
		Ortsarmenverband	15,449.98
		Miethzuschüsse	2,516.70
		Auswärtige Anstalten	9,630.22
		Verschiedenes	2,612.65
		Saldo	6,878.89
	221,817.30		221,817.30